S 17 R 1449/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 R 1449/20
Datum	09.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 R 2250/21
Datum	24.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 09.06.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger begehrt im Wege des ÃberprÃ¼fungsverfahrens die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung ab dem 07.12.2000 und Ã¼ber den 31.12.2010 hinaus bis zur GewÃ¤hrung der regulÃ¤ren Altersrente.

Der 1961 geborene KlÃ¤ger schloss im Dezember 1988 eine Ausbildung zum Berufskraftfahrer/GÃ¼terverkehr ab und war zuletzt auch als Berufskraftfahrer versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Im Januar 2000 trat ArbeitsunfÃ¤higkeit ein. Den letzten Pflichtbeitrag entrichtete er im November 2011. Zu den Einzelheiten der zurÃ¼ckgelegten rentenrechtlichen Zeiten nimmt der Senat auf den Versicherungsverlauf vom 28.12.2016 (Bl. 793 ff. VA) Bezug.

Der KlÃ¤ger beantragte am 07.12.2000 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

bei der Beklagten (s. Bl. 51 ff. Anlagenband I des KlÃ¤gers) und erstmals am 18.12.2000 die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit. Die RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten (im Folgenden einheitlich die Beklagte) lehnte diesen Antrag zunÃ¤chst ab. Im hiergegen gefÃ¼hrten Klageverfahren verurteilte das Sozialgericht Mannheim (SG) die Beklagte zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 01.04.2002 bis 31.03.2005 ausgehend von einem am 18.09.2001 eingetretenen Versicherungsfall (S 11 RJ 2326/01, Bl. 8 ff. Verfahrensakte L 3 R 5032/03). Die dagegen eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, die auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit auf Dauer gerichtet war, wies das Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) mit Urteil vom 03.05.2006 zurÃ¼ck (L 3 R 5032/03). Die Nichtzulassungsbeschwerde des KlÃ¤gers verwarf das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 21.08.2006 (B 5 R 276/06 B, Bl. 29 f. VA).

Mit Bescheid vom 23.02.2005 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung Ã¼ber den 31.03.2005 hinaus bis zum 31.03.2008. Den WeitergewÃ¤hrungsantrag lehnte sie mit Bescheid vom 06.02.2008 (Bl. 518 ff. VA) und Widerspruchsbescheid vom 12.09.2008 (Bl. 31 ff. VA) ab. Am 27.04.2010 stellte der KlÃ¤ger zudem wiederum einen Antrag auf GewÃ¤hrung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation (s. Bl. 167 Anlageband I des KlÃ¤gers, s. auch Bescheid vom 02.09.2011, Bl. 1141 ff. VA). Das gegen den Bescheid vom 06.02.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.09.2008 eingeleitete Klageverfahren (S 14 R 3190/08) wurde am 11.02.2010 durch Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs beendet (Bl. 35 ff. VA), in dem sich die Beklagte u.a. verpflichtete, dem KlÃ¤ger eine stationÃ¤re medizinische RehabilitationsmaÃnahme und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung Ã¼ber den 31.03.2008 hinaus, jedoch lÃ¤ngstens bis zwei Monate nach Abschluss der stationÃ¤ren medizinischen RehabilitationsmaÃnahme zu bewilligen sowie unmittelbar nach Abschluss der stationÃ¤ren medizinischen RehabilitationsmaÃnahme die Weiterbewilligung der Rente wegen Erwerbsminderung von Amts wegen zu prÃ¼fen.

Vom 30.09.2010 bis 28.10.2010 befand sich der KlÃ¤ger in stationÃ¤rer medizinischer Rehabilitation in der R-Klinik in D, aus der er mit einem LeistungsvermÃ¶gen von unter drei Stunden tÃ¤glich fÃ¼r die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer und von mindestens sechs Stunden tÃ¤glich fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entlassen wurde (Bl. 1338 ff. VA; Diagnosen: anhaltende somatoforme SchmerzstÃ¶rung, Dysthymia, Beschwerdenakzentuierung im Rahmen des Rentenbegehrens, akute Otitis media links, SchwerhÃ¶rigkeit beidseits).

Mit Bescheid vom 25.01.2011 verfÃ¼gte die Beklagte, dass die Erwerbsminderung zum 31.12.2010 ende. Den WeitergewÃ¤hrungsantrag des KlÃ¤gers vom 04.02.2011 (Bl. 731 VA) lehnte sie mit Bescheid vom 09.03.2011 ab (Bl. 733 ff. VA). Mit Widerspruchsbescheid vom 19.07.2011 wies sie die dagegen erhobenen WidersprÃ¼che zurÃ¼ck (Bl. 38 ff. VA). Die hiergegen beim SG erhobene Klage (S 12 R 2942/11) wurde mit Urteil vom 18.11.2013 abgewiesen (Bl. 6 ff. der Verfahrensakte L 4 R 111/14) und die dagegen beim LSG eingelegte Berufung (L 4 R

111/14) nach schriftlicher Befragung der behandelnden Ãrzte als sachverstÃ¤ndige Zeugen (Bl. 32 und 75 f. der Verfahrensakte L 4 R 111/14) und Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens vom Amts wegen bei dem B vom 09.09.2014 (Bl. 35 ff. der Verfahrensakte L 4 R 111/14) mit Urteil vom 27.02.2015 zurÃ¼ckgewiesen (Bl. 84 ff. der Verfahrensakte). Die erhobene Nichtzulassungsbeschwerde (B 13 R 132/15 B) wurde am 09.06.2015 zurÃ¼ckgenommen (Bl. 114 f. der Verfahrensakte L 4 R 111/14).

Ein weiterer Antrag auf GewÃ¤hrung von Rente wegen Erwerbsminderung vom 20.10.2016 (Bl. 830 ff. VA) wurde â ausgehend von einem am 20.10.2016 eingetretenen Versicherungsfall â mangels Vorliegens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen mit Bescheid vom 28.12.2016 (Bl. 785 ff. VA) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.08.2017 abgelehnt (Bl. 1105 ff. VA). Die hiergegen erhobene Klage (S 12 R 2648/17) wurde mit Urteil des SG vom 04.07.2018 (Bl. 4 ff. Verfahrensakte L 2 R 2920/18) abgewiesen und die eingelegte Berufung (L 2 R 2920/18) am 22.10.2018 vom KlÃ¤ger zurÃ¼ckgenommen (Bl. 19 Verfahrensakte L 2 R 2920/18).

Am 05.11.2018 beantragte der KlÃ¤ger die ÃberprÃ¼fung der Bescheide vom 25.01.2011 und vom 06.03.2011 (gemeint: 09.03.2011, Bl. 979 VA) und die Umdeutung seines Antrages auf Leistungen zur Rehabilitation vom 27.04.2010 in einen Rentenantrag (Bl. 980 VA) sowie am 17.01.2019 die ÃberprÃ¼fung des Ablehnungsbescheides vom 06.02.2008 (Bl. 989 VA). Mit Bescheid vom 02.09.2019 (Bl. 1141 f. VA) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2020 (Bl. 1177 ff. VA) lehnte die Beklagte die ÃberprÃ¼fungsantrÃ¤ge vom 05.11.2018 und 17.01.2019 sowie die Umdeutung des Reha-Antrages vom 27.04.2010 in einen Rentenantrag ab.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 10.06.2020 u.a. mit dem Begehren (Klageantrag Nr. 1), die Beklagte im Rahmen der ÃberprÃ¼fung unter Aufhebung des Bescheides vom 02.09.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2020 sowie unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 06.02.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.09.2008, der Bescheide vom 25.01.2011 und 09.03.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.07.2011 zu verurteilen, seinen Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation vom 27.04.2010 und auch seinen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom 07.12.2000 gemÃ¤Ã Â§ 116 Abs. 2 des Sechstens Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) umzudeuten und ihm eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 07.12.2000 und Ã¼ber den 31.12.2010 hinaus bis zur regulÃ¤ren Altersrente zu gewÃ¤hren, Klage beim SG erhoben. An den KlageantrÃ¤gen Nrn. 2 bis 5 hat der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren nicht (mehr) festgehalten.

Mit Gerichtsbescheid vom 09.06.2021 hat das SG die Klage abgewiesen.

Gegen den ihm am 15.06.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger â vertreten durch seine ProzessbevollmÃ¤chtigten â am 09.07.2021 Berufung beim LSG eingelegt. Er sei bereits seit dem 07.12.2000, zumindest jedoch seit dem 01.04.2002, durchgehend erwerbsgemindert, da sich sein Gesundheitszustand

seither nicht gebessert, sondern zunehmend verschlechtert habe. Damals habe er bereits einen Antrag auf medizinische Rehabilitationsleistungen gestellt, so dass bereits ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung der Rente wegen Erwerbsminderung vorgelegen hÃ¤tten. Die WeitergewÃ¤hrung der Rente Ã¼ber den 31.12.2010 hinaus sei zu Unrecht abgelehnt worden. Er leide als Folgen eines Hirntumors unter Schwindel, KonzentrationsstÃ¶rungen, erheblichen SchlafstÃ¶rungen und massiven KreislaufstÃ¶rungen. Auch habe er epileptische AnfÃ¤lle erlitten, zuletzt im Jahr 2008. Dem Reha-Entlassungsbericht vom 28.10.2010, wonach er nicht erwerbsgemindert gewesen sein soll, habe er widersprochen. Auch habe er dem zugrundeliegenden Vergleich nicht zugestimmt, dies sei durch den damaligen Rentenberater erfolgt. H sei in seinem Gutachten aus dem Jahr 2003 von einer Erwerbsminderung ausgegangen, was S in seinem Gutachten aus dem Jahr 2013 bestÃ¤tigt habe. Auch habe er eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nach damaligem Recht beantragt, so dass auch dies zu prÃ¼fen sei. Das Gutachten des S sei nicht verwertbar. Seit 2005 habe er einen Grad der Behinderung (GdB) von 80 und der MDK habe bereits im Jahr 2000 festgestellt, dass eine dauerhafte ArbeitsunfÃ¤higkeit aus medizinischer Sicht vorliege.Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 09.06.2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 02.09.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 06.02.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.09.2008 und die Bescheide vom 25.01.2011 und vom 09.03.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.07.2011 aufzuheben und ihm eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 07.12.2000 und Ã¼ber den 31.12.2010 hinaus bis zur regulÃ¤ren Altersrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie beruft sich auf ihre AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Verfahren und die GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten, die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Prozessakten der Verfahren L 3 R 5032/03, L 4 R 111/14 und L 2 R 2920/18 verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§Â 151 Abs.1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte und gemÃ¤Ã den Â§Â§Â 143, 144 SGG statthafte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom

02.09.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2020, mit dem sie die AbÃ¤nderung des Bescheides vom 06.02.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.09.2008 und der Bescheide vom 25.01.2011 und 09.03.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.07.2011 und die GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente Ã¼ber den 31.12.2010 hinaus im Wege des ÃberprÃ¼fungsverfahrens ablehnte.

Soweit der KlÃ¤ger auch die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung bereits ab dem 07.12.2000 begehrt, ist die Klage unzulÃ¤ssig, da kein entsprechendes Vorverfahren gem. Â§Â 78Â SGG durchgefÃ¼hrt wurde. Der KlÃ¤ger beantragte am 05.11.2018 die ÃberprÃ¼fung der Bescheide vom 25.01.2011 und vom 06.03.2011 (gemeint: 09.03.2011) und die Umdeutung seines Rehabilitationsantrages vom 27.04.2010 in einen Rentenantrag. Am 17.01.2019 beantragte er auÃerdem die ÃberprÃ¼fung des Bescheides vom 06.02.2008. Gegenstand dieser Bescheide war jedoch nicht eine RentengewÃ¤hrung ab dem 07.12.2000, sondern Ã¼ber den 31.03.2008 (Bl. 518 ff. VA) bzw. Ã¼ber den 31.12.2010 (Bl. 729 ff. VA) hinaus. Zwar verwies der KlÃ¤ger in seiner WiderspruchsbegrÃ¼ndung vom 19.03.2020 (Bl. 1172 ff. VA) auch darauf, dass er am 07.12.2000 einen Rehabilitationsantrag gestellt habe, der in einen Rentenantrag umzudeuten sei. Die Beklagte griff diesen Vortrag in ihrem Widerspruchsbescheid vom 22.05.2020 jedoch nicht auf und traf somit auch keine entsprechende Entscheidung Ã¼ber eine RentengewÃ¤hrung ab dem 07.12.2000. Eine anfechtbare bzw. Ã¼berprÃ¼fbare behÃ¶rdliche Entscheidung Ã¼ber eine RentengewÃ¤hrung ab dem 07.12.2000 liegt somit nicht vor. Dennoch weist der Senat darauf hin, dass keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vorliegen, dass der KlÃ¤ger bereits im Dezember 2000 erwerbsgemindert gewesen ist, da das SG die Beklagte in dem Verfahren S 11 RJ 2326/01 auf seinen Rentenantrag vom 18.12.2000 hin zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 01.04.2002 bis 31.03.2005 ausgehend von einem (erst) am 18.09.2001 eingetretenen Versicherungsfall verurteilte (Bl. 2 ff. VA). Diese erstinstanzliche Entscheidung wurde auch durch das LSG in seinem Urteil vom 03.05.2006 (L 3 R 5032/03, Bl. 16 ff. VA) bestÃ¤tigt.

Soweit der KlÃ¤ger im Wege des ÃberprÃ¼fungsverfahrens eine Rente wegen voller Erwerbsminderung Ã¼ber den 31.12.2010 hinaus begehrt, ist die Klage unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 02.09.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

GemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Die Bestimmung ermÃ¶glicht eine Abweichung von der Bindungswirkung sozialrechtlicher Verwaltungsakte. Nach Â§ 44 Abs. 4 SGB X werden im Falle der Aufhebung eines Verwaltungsakts mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit Sozialleistungen lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum von vier Jahren vor der RÃ¼cknahme bzw. Antragstellung erbracht. Der Zeitpunkt der RÃ¼cknahme

wird dabei von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurÃ¼ckgenommen wird (Â§Â 44 Abs.Â 4 SatzÂ 2 SGBÂ X). Bei einer RÃ¼cknahme auf Antrag tritt bei der Berechnung des Zeitraums, fÃ¼r den die Leistungen rÃ¼ckwirkend zu erbringen sind, anstelle der RÃ¼cknahme der Antrag (Â§Â 44 Abs.Â 4 SatzÂ 3 SGBÂ X).

Die RechtmÃ¤Ãigkeit eines Bescheides ist dabei nach der im Zeitpunkt seines Erlasses bestehenden Sach- und Rechtslage aus heutiger Sicht zu beurteilen (BSG, Urteil vom 14.11.2002,
B 13 RJ 47/01 R, zitiert â wie alle nachfolgenden hÃ¶chstrichterlichen Entscheidungen â nach juris).

Die Voraussetzungen fÃ¼r die RÃ¼cknahme der Bescheide vom 25.01.2011 und 09.03.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.07.2011 und GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung Ã¼ber den 31.12.2010 hinaus liegen nicht vor. Zu diesem Ergebnis kam bereits das SG in seinem Urteil vom 18.11.2013 (S 12 R 2942/11, Bl. 46 ff. VA), das seitens des 4. Senats des LSG mit dem die Berufung nach weiterer SachaufklÃ¤rung â in Form von Einholung schriftlicher ZeugenauskÃ¼nfte der behandelnden V (Bl. 32 der Verfahrensakte L 4 R 111/14) und des L (Bl. 75 f. der Verfahrensakte L 4 R 111/14) sowie Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens bei dem B (Bl. 35 ff. der Verfahrensakte L 4 R 111/14, Untersuchungstag: 16.07.2014) â zurÃ¼ckweisenden Urteil vom 27.02.2015 (Bl. 84 ff. der Verfahrensakte L 4 R 111/14) bestÃ¤tigt wurde. Anhaltspunkte fÃ¼r die seitens des KlÃ¤gers behauptete Unverwertbarkeit des SachverstÃ¤ndigengutachtens des S liegen nicht vor und wurden auch von ihm nicht konkretisiert. Eine andere LeistungseinschÃ¤tzung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass â wie vom KlÃ¤ger vorgetragen â der MDK bereits im Jahr 2000 von dauerhafter ArbeitsunfÃ¤higkeit und H im Jahr 2003 von einer Erwerbsminderung ausgingen. Denn zum einen ist ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht mit Erwerbsminderung gleichzusetzen, zum anderen ist unbeachtlich, ob der KlÃ¤ger im Zeitraum vom 01.04.2002 bis 31.12.2010 erwerbsgemindert war. Denn bei einem Antrag, eine befristet bewilligte Rente wegen Erwerbsminderung weiterzuzahlen â dies begehrt der KlÃ¤ger gerade im Wege des Zugunstenverfahrens -, bedarf es keines Nachweises (durch die Beklagte), dass eine wesentliche Ãnderung in den VerhÃ¤ltnissen i.S.d. Â§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) gegenÃ¼ber denen, die der (seinerzeitigen) Bewilligung zu Grunde lagen, eingetreten ist. Die Entscheidung, ob dem Versicherten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (weiterhin) eine Rente wegen Erwerbsminderung zusteht, ist nÃ¤mlich nicht bloÃ die VerlÃ¤ngerung einer frÃ¼her bereits dem Grunde nach anerkannten Sozialleistung â insbesondere auch nicht die bloÃe Fortschreibung einer einmal anerkannten Erwerbsminderung -, sondern stellt eine eigenstÃ¤ndige und inhaltlich vollstÃ¤ndige erneute Bewilligung der beantragten Rente dar (s. nur Senatsurteil vom 14.11.2019, L 10 R 3973/16, m.w.N., auch zur Rspr. des BSG). Auch kommt es fÃ¼r die Frage einer (fortbestehenden) Erwerbsminderung nicht darauf an, ob wegen Krankheit oder Behinderung (weiter) BehandlungsbedÃ¼rftigkeit oder â auch hÃ¤ufige â ArbeitsunfÃ¤higkeit besteht (BSG, Beschluss vom 31.10.2002, B 13 R 107/12 B). Denn MaÃstab fÃ¼r eine rentenrelevante LeistungseinschrÃ¤nkung ist die Beeinflussung des individuellen quantitativen sowie qualitativen LeistungsvermÃ¶gens durch dauerhafte GesundheitsstÃ¶rungen (BSG, Beschluss vom 28.02.2017, B 13 R 37/16 BH), also die durch die GesundheitsstÃ¶rungen verursachten funktionellen BeeintrÃ¤chtigungen. Derartige FunktionsstÃ¶rungen, die ein AusmaÃ erreichen, dass

zumindest leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts unter Beachtung qualitativer EinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers nicht mehr mindestens sechs Stunden tÃ¤glich mÃ¶glich sind, liegen jedoch nicht vor. Soweit der KlÃ¤ger auf die LeistungseinschÃ¤tzung des S in seinem fÃ¼r das SG in dem Verfahren S 12 R 2942/11 erstellten Gutachten verweist, setzte sich damit auch der 4. Senat in seinem Urteil vom 27.02.2015 im Verfahren L 4 R 111/14 ausfÃ¼hrlich auseinander und verneinte eine Erwerbsminderung. Dieser Beurteilung schlieÃt sich auch der erkennende Senat an und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrÃ¼cklich auf die EntscheidungsgrÃ¼nde im Urteils des 4. Senats.

Eine Umdeutung des Rehabilitationsantrages vom 27.04.2010 in einen Rentenantrag gem. Â§ 116 Abs. 2 SGB VI kommt daher mangels Vorliegens von Erwerbsminderung nicht in Betracht. Im Ãbrigen bewirkt Â§ 116 Abs. 2 SGB VI die gesetzliche Fiktion eines Rentenantrags und will fÃ¼r den Versicherten vor allem rentenrechtliche Nachteile ausschlieÃen, welche sich daraus ergeben kÃ¶nnen, dass er â entsprechend dem Grundsatz Rehabilitation vor Rente â zunÃ¤chst nur Reha-Leistungen, nicht aber auch Rente beantragt. Â§ 116 Abs. 2 SGG vermittelt dem Versicherten grundsÃ¤tzlich kein eigenstÃ¤ndiges, subjektiv einklagbares Recht auf âUmdeutungâ (s. Senatsbeschluss vom 21.10.2016, LÂ 10 R 319/16, juris; KassKomm/Kater, 117. EL Dezember 2021, SGB VI Â§ 116 Rdnr. 3).

Soweit der KlÃ¤ger auÃerdem im Wege des Zugunstenverfahrens die Aufhebung des Bescheides vom 06.02.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.09.2008 begehrt, scheitert dies bereits daran, dass sich dieser Bescheid durch den Vergleichsabschluss am 11.02.2010 in dem Verfahren S 14 R 3190/08 und der darin geregelten WeitergewÃ¤hrung der Rente wegen Erwerbsminderung Ã¼ber den 31.03.2008 hinaus erledigte (vgl. Â§ 39 Abs. 2 SGB X). Ein Ã¼berprÃ¼fungsfÃ¤higer Bescheid existiert somit nicht (mehr). Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass der damalige prozessbevollmÃ¤chtigte Rentenberater des KlÃ¤gers nicht zum Vergleichsabschluss berechtigt war.

Soweit der KlÃ¤ger in seiner BerufungsbegrÃ¼ndung darauf verweist, dass er auch eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nach âdamaligemâ Recht â gemeint wohl eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nach Â§ 43 SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) â beantragt habe, war eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nach Â§ 43 SGB VI a.F. weder Regelungsgegenstand der Bescheide vom 25.01.2011 und 09.03.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.07.2011 und somit auch nicht Streitgegenstand des vorliegenden Zugunstenverfahrens, noch ist die GewÃ¤hrung einer Rente vor dem 01.04.2002 Streitgegenstand (s. hierzu oben). Der Vortrag des KlÃ¤gers geht somit ins Leere.

Eine weitere SachaufklÃ¤rung durch Befragung der den KlÃ¤ger aktuell behandelnden Ãrzte ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Insbesondere kann auch dahinstehen, ob beim KlÃ¤ger â wie von ihm vorgetragen â noch weitere gesundheitliche EinschrÃ¤nkungen in Form von Arthrose sowie Schulter- und HÃ¼ftschmerzen âhinzugekommenâ sind. Denn selbst wenn der KlÃ¤ger zwischenzeitlich wieder erwerbsgemindert ist â wovon die Beklagte ausgeht -, liegen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung nicht mehr vor (s. auch bestandskrÃ¤ftiger Bescheid vom 20.10.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom

24.08.2017).

Nach alledem hat der KlÃ¤ger weder einen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung ab dem 07.12.2000 noch Ã¼ber den 31.12.2010 hinaus.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024